



Volksschulen

► Schulharmonisierung

Verfahren für den Wechsel der unbefristet angestellten Lehrpersonen von der Orientierungsschule und Weiterbildungsschule an die Primarstufe oder Sekundarstufe I sowie vom Gymnasium an die Sekundarstufe I (Verfahren Wechsel Lehrpersonen)

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Mit der Schulharmonisierung werden die Orientierungsschule (OS) und die Weiterbildungsschule (WBS) aufgelöst, die Primarstufe (PS) um zwei Jahre verlängert, eine dreijährige Sekundarstufe I (Sek I) geschaffen und das Gymnasium um ein Jahr verkürzt. Der Stellenplan in Abhängigkeit von der Zahl der Schülerinnen und Schüler bleibt in etwa gleich. Die im Ergebnis durchschnittlich höhere Pflichtlektionenzahl mindert, die Verlängerung der gymnasialen Schullaufbahn und die Entlastungen der Lehrpersonen während der Übergangszeit erhöht die Stellenzahl. Die Lehrpersonen der OS und WBS werden an die Primarstufe oder die Sekundarstufe I wechseln, manche Lehrpersonen des Gymnasiums werden ebenfalls an die Sekundarstufe I wechseln. Das hat insbesondere Auswirkungen auf ihre Pflichtlektionenzahl (PS: 28, Sek I: 25, Gym: 21) und die Lohnregelung (siehe 1.2 und 1.3).

Welche unbefristet angestellten Lehrpersonen an welche Schulstufe wechseln, wird im Rahmen eines Verfahrens entschieden, das weiter unten ausführlich beschrieben wird. Aktuell sind an der OS und WBS zusammengenommen 641 Lehrpersonen (= 481 Stellen), am Gymnasium 355 Lehrpersonen (= 291 Stellen) und an der Primarschule 432 Lehrpersonen (= 307 Stellen) unbefristet angestellt (exklusive die durch die Landgemeinden angestellten Lehrpersonen). Wie viele unter ihnen an welche Schulstufen wechseln, hängt mitunter von der Höhe der Fluktuation und dem Lehrpersonenbedarf an den einzelnen Schulstufen ab.

Die befristet angestellten Lehrpersonen sind von diesem Verfahren nicht betroffen. Denn befristet angestellte Lehrpersonen mit Stellenantritt ab August 2010 für OS und WBS sowie ab August 2013 für die Gymnasien haben keinen Anspruch auf eine unbefristete Anstellung an der OS, der WBS oder am Gymnasium. Sie können jedoch im Rahmen der Wechselgespräche Präferenzen betreffend Schulleitungen, Teams und Standorte angeben und erhalten direkt einen befristeten oder unbefristeten Vertrag für die neue Stufe, sofern sie die Ausbildungsveroraussetzungen erfüllen und eine Stelle frei ist.

Für die Schülerinnen und Schüler ist es entscheidend, dass die Lehrpersonen ihre Aufgabe motiviert und engagiert erfüllen. Es ist deshalb wichtig, dass der Personalwechsel an den Schulen, der im Rahmen der Schulharmonisierung nötig ist, möglichst einvernehmlich erfolgt. Dieses Einvernehmen wird erreicht, indem das Verfahren des Personalwechsels transparent und gerecht ausgestaltet wird und die Rahmenbedingungen klar kommuniziert werden. Zuteilungen durch Verfügungen sollen nur dann erfolgen, wenn sie für die Sicherstellung des Schulbetriebes notwendig sind.

Der Haltung der einzelnen Lehrperson kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Es ist legitim, dass sie primär ihre persönlichen Interessen berücksichtigt. Wichtig ist jedoch, dass jede einzelne Lehrperson im Interesse einer einvernehmlichen Lösung und aus Loyalität zu den Kolleginnen und Kollegen auch die Gesamtsituation im Blick hat. Das Ziel ist eine

gerechte Lösung für alle. Deshalb sollen den Lehrpersonen nicht nur ihre individuellen Daten, sondern auch ein Wechselplan für ihren und – anonymisiert – für die anderen Standorte zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht ihr, zu erkennen, welche Auswirkungen ihre Position auf die Situation der anderen Lehrpersonen und entsprechend auf die Gesamtsituation hat.

1.2. Wechsel innerhalb des Kantons

Die unbefristet angestellten Lehrpersonen, die innerhalb des Kantons wechseln, behalten beim Wechsel

- ihren unbefristeten Anstellungsvertrag beim Erziehungsdepartement Basel-Stadt und
- ihren Beschäftigungsgrad.

Die Lohnregelung bleibt für die Lehrpersonen, die von der OS oder WBS in die Sekundarstufe I wechseln, gleich. Für sie gilt weiterhin die bisherige Lohnklasse mit der entsprechenden Stufenentwicklung.

Für die Lehrpersonen, die von der OS oder WBS in die Primarstufe oder vom Gymnasium in die Sekundarstufe I wechseln, gilt folgende Übergangsregelung: Während den Schuljahren 2011/12 bis und mit 2020/21 bleiben aufgrund der Regelung in der Mischpensenverordnung auch bei diesen Wechseln die Lohnklasse und Stufenentwicklung gleich. Ab dem Schuljahr 2021/22 wird ihnen der Frankenbesitzstand gewährt.

1.3. Wechsel nach Riehen:

Für Lehrpersonen, die an die Primarstufe von Bettingen und Riehen wechseln, bedeutet dies einen Wechsel ihres Arbeitgebers. Die Gemeinden haben Interesse daran, dass Lehrpersonen, die jetzt an einer OS in Riehen unterrichten und auf die Primarstufe wechseln wollen, einen Primarschulstandort in Bettingen oder Riehen wählen. Daneben freuen sich die Gemeindeschulen auch über neue Lehrpersonen, die heute in einer OS in der Stadt Basel arbeiten. Um den Lehrpersonen den Wechsel an die Gemeindeschulen zu ermöglichen, werden ihnen insgesamt und in Bezug auf die Übergangsregelungen vergleichbare Leistungen, wie in kantonalen Primarschulen in der Stadt Basel angeboten. Dazu werden die Übergangslösungen und Einreihungen in den kommunalen Ordnungen und Reglementen neu definiert. Auch der Ablauf der Wechselentscheidung wird in den Gemeinden nahezu gleich verlaufen, wie in der Stadt.

Zeitplan mit Meilensteinen

Für den Wechsel der Lehrpersonen wurde folgender Zeitplan mit Meilensteinen definiert, den die Steuergruppe zusammen mit den Kriterien für den Wechsel am 20. Dezember 2010 genehmigt hat.

OS/WBS	Gymnasium	Verfahren Wechsel Lehrpersonen
		VORBEREITUNG
Projektleitung: 7.12.2010 Steuergruppe: 20.12.2010	Projektleitung: 7.12.2010 Steuergruppe: 20.12.2010	Verabschiedung Kriterien Wechsel Lehrpersonen und Verfahren Wechsel Lehrpersonen Die Kriterien Wechsel Lehrpersonen und das Verfahren Wechsel Lehrpersonen werden durch die Projektleitung und die Steuergruppe Schulharmonisierung verabschiedet.
25.2.2011		Ausarbeitung Porträts Primarstufe und Sekundarstufe I Im Rahmen des Teilprojekts Pädagogik werden in vier Arbeitsgruppen die beiden neuen Schulstufen beschrieben und Entwürfe von Stundenfaheln entwickelt.
Anhörung: 7.3.–15.4.2011 Auswertung: 15.4.–30.4.2011		Anhörung Porträts Primarstufe und Sekundarstufe I Die Porträts gehen bei den Stufenleitungen, Schulkonferenzen, den Schulleitungskonferenzen und den Gemeinden sowie bei weiteren Adressaten in eine breite Anhörung.
Mai 11		Porträts der Primarstufe und Sekundarstufe I liegen vor
Mai-September 2011	21.10.–15.11.2013	Informationsveranstaltungen Nach Vorliegen der Kriterien Wechsel Lehrpersonen, des Verfahrens Wechsel Lehrpersonen, der Porträts der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie weiterer Unterlagen werden die Lehrpersonen und Schulleitungen an verschiedenen Informationsanlässen über die neuen Schulstufen informiert.
16.9.2011	29.11.2013	Wechselplan pro Standort Das TP Personal erstellt pro Standort einen Wechselplan, der für alle Lehrpersonen aufzeigt, welche der vereinbarten Wechselkriterien sie für den Wechsel an die Primarstufe und welche der Wechselkriterien sie für den Wechsel an die Sekundarstufe I empfehlen. Daraus kann jede Lehrperson ablesen, welche Stufe sich für sie abzeichnet. Sie sieht damit aber auch die Situation der anderen Lehrpersonen an ihrem Standort. Aus einer anonymisierten Zusammenstellung aller Standorte kann die Lehrperson zudem die Gesamtsituation aller Lehrpersonen erfassen. Auf der Basis dieser Grundlagen - der persönlichen Situation, der Situation am Standort und der Gesamtsituation - soll die Lehrperson im Wechselgespräch (siehe Ziff. 9) ihre Präferenz für die Schulstufe, für Schulleitungen, für Teams und für Standorte (inkl. Riehen) formulieren. Der Schulleitung wird durch den Wechselplan ermöglicht, dass sie gemeinsam mit den Lehrpersonen an ihrem Standort einen Vorschlag ausarbeiten kann, der sich in die Gesamtsituation einfügt. In entsprechenden Verhandlungen mit den Lehrpersonen kann sie dazu beitragen, dass möglichst keine Versetzungen angeordnet werden müssen.

		Da es auch Gymnasiallehrpersonen geben kann, die bereits mit Beginn der neuen Sekundarstufe I wechseln möchten, wird solchen Lehrpersonen über ihre Schulleitungen ein Formular abgegeben, mit welchem sie ihre Präferenzen (inkl. Schulleitungen, Teams und Standorte) angeben können. Die Wechselpläne werden 2011 für alle Standorte (inkl. Gymnasien) erstellt. Im 2013 werden für die Gymnasialstandorte die Wechselpläne aktualisiert.
30.9.2011		Neue Schulleitungen bestimmt
17.–21.10.2011	2.–3.1.2014	Schulung der Schulleitungen für Wechselgespräche Die Schulleitungen werden geschult, wie sie die Wechselgespräche mit den Lehrpersonen führen sollen. Sie erhalten Informationen, Beratung und einen Gesprächsleitfaden.
		ENTSCHEID
24.10.–2.12.2011	6.1.–14.2.2014	Wechselgespräche mit Lehrpersonen Die abgebende Schulleitung führt mit den Lehrpersonen Wechselgespräche. Im Rahmen dieser Gespräche sollen die Lehrpersonen ihre Präferenzen für die zukünftige Stufe, Schulleitungen, Teams und Standorte (jeweils mehrere Nennungen nach Priorität, beim Standort inkl. Riehen) angeben. Diese werden auf dem Wechselplan pro Standort vermerkt. Grundlage für diese Präferenzen soll neben der individuellen Situation auch die Situation am Standort und die Gesamtsituation sein. Die Schulleitung muss deutlich machen, dass eine einvernehmliche Gesamtlösung nur möglich ist, wenn jede einzelne Lehrperson im Sinne einer gerechten Lösung auch alle anderen betroffenen Lehrpersonen im Blick hat.
5.–16.12.2011	17.–28.2.2014	Empfehlungen der Schulleitungen Aufgrund ihrer Führungserfahrung, der erforderlichen Qualifikationen, den von den Lehrpersonen angegebenen Präferenzen sowie auf der Basis der Kriterien für den Wechsel schätzen die Schulleitungen die Eignung der Lehrpersonen für eine Schulstufe ein und geben für die Lehrpersonen ihrer Schule eine Empfehlung ab zuhanden ihrer Stufenleitung (OS/WBS) bzw. der Leiterin oder des Leiters der weiterführenden Schulen (Gym). Die Schulleitungen informieren die Lehrpersonen über die abgegebene Empfehlung.
19.12.2011–17.2.2012	14.3.–23.5.2014	Überprüfung der Empfehlungen Die Stufenleitungen (OS/WBS innerhalb Kanton) oder die Leitung Gemeindeschulen (OS/WBS nach Riehen) bzw. die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen (Gym) überprüfen die Empfehlungen der Schulleitungen, im Kanton zusammen mit dem Personalbereich Bildung. Sollte erkennbar sein, dass es zwischen den Empfehlungen und dem effektiven Lehrpersonenbedarf an den Stufen eine grosse Differenz gibt, müssen die Schulleitungen im Gespräch mit den Lehrpersonen eine neue Lösung vorschlagen. Über die Empfehlungen der Schulleitungen hinaus werden die Stufenleitungen oder die Leitung der Gemeindeschulen bzw. die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen aus einer Gesamtsicht heraus auch die Zusammensetzung der Kollegien an den neuen Standorten berücksichtigen. Im Kanton geben die Stufenleitungen bzw. die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen zuhanden der Leiterin oder dem Leiter Volksschule (OS/WBS) bzw. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements (Gym) eine Empfehlung ab.

18.2.–3.3.2012	26.–30.5.2014	<p>Entscheid durch Vorsteher/in ED oder Leiter/in Volksschule Die Leiterin oder der Leiter Volksschule (OS/WBS) bzw. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements entscheidet auf den Grundlage der Empfehlungen der Stufenleitungen (OS/WBS) bzw. der Leiterin oder des Leiters der weiterführenden Schulen (Gym), welchen Lehrpersonen, welche Arbeitsverträge unterbreitet werden sollen. Da Lehrpersonen des Gymnasiums bei einem Wechsel in die Volksschule wechseln müssen, liegt der Entscheid beim Vorsteher/bei der Vorsteherin. Dieser Entscheid kann nicht vom Leiter/der Leiterin der weiterführenden Schulen gefällt werden.</p>	
5.3.2012 mit Frist zur Unterzeichnung bis 30.3.2010	30.5.2014 mit Frist zur Unterzeichnung bis 20.6.2014	<p>Neue Arbeitsverträge Entsprechend des Entscheids der Leiterin oder des Leiters Volksschule (OS/WBS) bzw. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements (Gym) werden die neuen Arbeitsverträge ausgefertigt. In diesen Verträgen wird auch die Übergangsphase geregelt, während der die Lehrpersonen noch an ihrer bisherigen Stufe unterrichten. Den bisherigen OS- und WBS- Lehrpersonen werden die entsprechenden Arbeitsverträge der Primarstufe oder der Sekundarstufe I unterbreitet, den Gymnasiallehrpersonen werden die neuen Arbeitsverträge der Sekundarstufe I unterbreitet (Anstellungsbehörde: Schulleitung neuer Standort mit Unterschrift Personal ED). Den OS/WBS-Lehrpersonen, die nach Riehen wechseln möchten, werden von der Gemeinde Riehen die Arbeitsverträge unterbreitet.</p>	
		ANORDNUNG/VERFÜGUNG	
Nichtunterzeichnung 30.3.2012 Unterzeichnung 30.3.2012	Nichtunterzeichnung 20.6.2014 Unterzeichnung 20.6.2014	<p>Unterzeichnung Vertrag Die Lehrperson wechselt einvernehmlich. Das Verfahren ist beendet.</p>	<p>Nichtunterzeichnung Vertrag Die Lehrperson wechselt nicht einvernehmlich. Das Verfahren muss weitergeführt werden. Für Lehrpersonen, die den von Riehen unterbreiteten Arbeitsvertrag nicht unterzeichnen, gilt das kantonale Verfahren (Ziff.15ff).</p>
16.4.–31.5.2012	25.8.–17.10.2014	<p>Gespräche mit nichtunterzeichnenden Lehrpersonen Die zuständige Stufenleitung bzw. die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Personalbereichs Bildung führen mit denjenigen Lehrpersonen, die nicht unterzeichnet haben, ein Gespräch. Die zuständige abgebende Schulleitung kann zu diesem Gespräch beigezogen werden. Es wird erläutert, dass die Leiterin oder der Leiter Volksschule (OS/WBS-LP) oder die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartements (Gym-LP) den Wechsel anordnen wird. Im Rahmen dieses Gesprächs wird der Lehrperson das rechtliche Gehör gewährt. Die wichtigsten Punkte werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten, die der Lehrperson zur Einsicht vorgelegt wird.</p>	
1.6.2012 mit Frist bis 29.6.2012	24.10.2014 mit Frist bis 7.11.2014	<p>Anordnung der Versetzung Bei den Lehrpersonen, die die Stufe nicht einvernehmlich wechseln, muss die Leiterin oder der Leiter Volksschule (OS/WBS) bzw. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements (Gym-LP) die Versetzung anordnen. Dies erfolgt als Schreiben ohne Rechtsmittelbelehrung. Mit dem Schreiben wird nochmals der neue</p>	

			Arbeitsvertrag zugestellt und auf die Möglichkeit des einvernehmlichen Wechsels hingewiesen. Das Schreiben enthält auch den rechtlichen Vermerk, dass der Bescheid auf Verlangen in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ergehen kann.
Nichtunterzeichnung 29.6.2012 Unterzeichnung 29.6.2012	Nichtunterzeichnung 7.11.2014 Unterzeichnung 7.11.2014	Vertrag wird unterzeichnet Die Lehrperson wechselt einvernehmlich. Das Verfahren ist beendet.	Nichtunterzeichnung Vertrag
Verfügung 29.6.2012 keine Verfügung 26.9.2012	Verfügung 7.11.2014 keine Verfügung 7.11.2014	Lehrperson verlangt keine Verfügung Das Verfahren gilt als beendet.	Lehrperson verlangt Verfügung
20. 8.2012	14.11.2014		Verfügung der Versetzung Die Versetzung wird gestützt auf § 93 Abs.3 des Schulgesetzes durch die Leiterin oder den Leiter Volksschule (OS/WBS) bzw. die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartements (Gym) verfügt. Die Verfügung enthält eine Begründung, die die folgenden Punkte enthält: <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung des Wechselverfahrens und der Anwendung auf den konkreten Fall; • Erläuterung, weshalb die Präferenzen der Lehrperson nicht berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls muss einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen werden (§ 47 OG).
			REKURS
Entscheid Vorsteher/in ED Jan/Feb 2013 Entscheid Verwaltungsgericht voraussichtlich frühestens April 2014	Entscheid Verwaltungsgericht voraussichtlich frühestens Ende 2015		Rekursverfahren / Instanzenzug Die Lehrperson kann gegen die Verfügung rekurrieren. Es gilt der folgende Instanzenzug: <ul style="list-style-type: none"> • OS/WBS-Lehrpersonen: Die Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschule wird bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements angefochten (§ 88a Abs. 2 des Schulgesetzes). Dieser Entscheid kann wiederum beim Regierungsrat angefochten werden (§ 10 VRPG; § 41 Abs. 2 OG), welcher in der Regel solche Rekurse an das Verwaltungsgericht weiterleitet (Sprungrekurs gemäss § 42 OG). • Gymnasiallehrpersonen: Die Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Erziehungsdepartements wird beim Regierungsrat angefochten (§ 41 Abs. 2 OG), welcher in der Regel solche Rekurse an das Verwaltungsgericht weiterleitet (Sprungrekurs gemäss § 42 OG). Mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts ist der kantonale Instanzenzug abgeschlossen.